

§ 14 NBodSchG Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)

Landesrecht Niedersachsen

Titel: Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
(NBodSchG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NBodSchG

Gliederungs-Nr.: 28300010000000

Normtyp: Gesetz

§ 14 NBodSchG – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 verlangte Auskünfte, Mitteilungen oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder vorlegt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 das Betreten eines Grundstücks, eines Geschäfts- oder Betriebsraumes oder die Vornahme der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Ermittlungen verhindert oder behindert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.